



Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Protokoll der 3. Sitzung

vom 18. Februar 2002, 08.00 Uhr
im Grossratssaal in Schaffhausen

Vorsitz: Rolf Hauser

Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser

Präsenz: Entschuldigt abwesend: Richard Altorfer, Kurt Fuchs, Charles Gysel, Erich Gysel, Bruno Loher, Christian Schwyn, Thomas Stamm, Regula Stoll, Hans Wanner.
Teilweise abwesend (entschuldigt): Veronika Heller.

- Traktanden:
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Teilrevision des Pensionskassendekrets. Seite 93
 2. a) Petition Nr. 1/2001 des Schaffhauser Staatspersonalverbandes betreffend Teilrevision des Pensionskassendekrets. Seite 93
b) Petition Nr. 2/2001 des Verbandes der Rentner der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Pensionskassendekrets. Seite 93
c) Petition Nr. 3/2001 des Polizeibeamten-Verbandes Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Pensionskassendekrets. Seite 93
d) Petition Nr. 4/2001 des Personalverbandes der Stadt Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Pensionskassendekrets. Seite 93
 3. Motion Nr. 1/2002 der Spezialkommission 2001/8 zur Revision des Pensionskassendekrets betreffend Deckungsgrad von 100 Prozent der Kantonalen Pensionskasse. Seite 93
 4. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2001/5 „Gesamtrevision der Kantonsverfassung“ betreffend Totalrevision der Kantonsverfassung. (*Fortsetzung der Detailberatung in erster Lesung von Art. 108 bis und mit Art. 123*) Seite 120

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

NEUEINGÄNGE seit der letzten Sitzung vom 21. Januar 2002:

1. 43 Kantonsbürgerrechtsgesuche aus den Gemeinden Lohn, Schaffhausen, Schleithem, Stetten und Thayngen. – Die Gesuche gehen zur Vorberatung an die Petitionskommission.
2. Kleine Anfrage Nr. 3/2002 von Charles Gysel betreffend Bildungsniveau im Kanton Schaffhausen.
3. Kleine Anfrage Nr. 4/2002 von Charles Gysel betreffend die berufliche Mobilität.
4. Kleine Anfrage Nr. 31/2001 von Claudine Traber betreffend neue Deformationsmunition für die Polizei.
5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Aufhebung des Niveauübergangs „Enge“ in Beringen/Neuhausen am Rheinfall. – Für die Vorberatung dieses Geschäftes wird eine 15er-Kommission (2002/2) eingesetzt, die sich auf Vorschlag der Fraktionen wie folgt zusammensetzt: Martina Munz (Erstgewählte), Franz Baumann, Bernhard Egli, Hans Gächter, Ernst Gründler, Ruedi Hablützel, Veronika Heller, Franz Hostettmann, Bruno Loher, Markus Müller, Kurt Schönberger, Hansruedi Schuler, Dino Tamagni, Hansjörg Wahrenberger, Ruedi Widtmann.
6. Orientierungsvorlage des Regierungsrates über Perspektiven und Vorhaben des privaten und öffentlichen Verkehrs 2002-2020. – Dieses Geschäft wird zur Vorberatung an die Spezialkommission 2002/2 überwiesen.
7. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Nachtragskredit zur personellen Verstärkung der Jugendanwaltschaft. – Das Geschäft wird zur Vorberatung an die Justizkommission überwiesen.
8. Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Beteiligung des Kantons Schaffhausen an der Aktienkapitalerhöhung der Crossair AG zur Bildung einer neuen schweizerischen Luftfahrtgesellschaft (Swiss Air Lines Ltd.). Für die Vorberatung dieses Geschäftes wird eine 13er-Kommission (2002/3) eingesetzt, die sich auf Vorschlag der Fraktionen wie folgt zusammensetzt: Eduard Joos (Erstgewählter), Peter Altenburger, Albert Baumann, Hansueli Bernath, Christian Di Ronco, Samuel Erb, Hans-Jürg Fehr, Daniel Fischer, Susanne Günter, Dieter Hafner, Stefan Oetterli, Alfred Sieber, Gottfried Werner.

*

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

MITTEILUNGEN des Ratspräsidenten:

Die Petitionskommission meldet folgende Geschäfte als verhandlungsbereit:

- 43 Kantonsbürgerrechtsgesuche aus den Gemeinden Lohn, Schaffhausen, Schleithem, Stetten und Thayngen.
- Begnadigungsgesuch Nr. 3/2001 W.S.
- Begnadigungsgesuch Nr. 1/2002 A.S.

Diese drei Geschäfte werden auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

*

PROTOKOLLGENEHMIGUNGEN:

Das Protokoll der 24. Sitzung vom 3. Dezember 2001, veröffentlicht mit dem Amtsblatt Nr. 4/2002, wird ohne Änderungen genehmigt und dem Protokollführer, Hansjörg Storrer, bestens verdankt.

Das Protokoll der 25. Sitzung vom 17. Dezember 2001, veröffentlicht mit dem Amtsblatt Nr. 6/2002, wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden, Erna Frattini und Norbert Hauser, bestens verdankt.

Das Protokoll der 1. Sitzung vom 14. Januar 2002, veröffentlicht mit dem Amtsblatt Nr. 7/2002, wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden, Erna Frattini und Norbert Hauser, bestens verdankt.

*

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Wir werden uns heute Morgen hauptsächlich mit der Kantonalen Pensionskasse beschäftigen. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die ersten drei Geschäfte zusammen beraten. In der Eintretensdebatte zur Teilrevision des Pensionskassendekrets können Sie also zum Dekret, zu den Petitionen und zur Motion sprechen. Nach Beendigung der Beratungen werden wir zuerst die Detailberatung zum Pensionskassendekret und die Schlussabstimmung vornehmen. Danach werden wir von den vier Petitionen Kenntnis nehmen und anschliessend über die Motion abstimmen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

WERNER BOLLI: Ich bin mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Es handelt sich bei diesen Geschäften um drei verschiedene Angelegenheiten. Bei der Dekretsrevision geht es um die Anpassung der geltenden Bestimmungen an die demografische Entwicklung. Bei den Petitionen geht es um die Anliegen von direkt Betroffenen. Beim Kerngeschäft – der Motion – geht es schliesslich um die eigentliche Sanierung der Kantonalen Pensionskasse. Ich bitte Sie, zuerst die Revision des Dekretes zu verabschieden und dann die Motion zu behandeln. Das wäre sinnvoll.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT RICHARD MINK: Wir behandeln die Geschäfte so, wie sie vorliegen. Wir wollen nur die Diskussion über alle drei Punkte gemeinsam führen, weil sie materiell zusammenhängen. So beugen wir zwei weitschweifigen Einzeldiskussionen vor.

WERNER BOLLI: Wir möchten die Geschäfte getrennt behandeln. In der vorberatenden Kommission haben wir über das Vorgehen gesprochen. Das Kerngeschäft betreffend den Deckungsgrad soll nach der Überweisung der Motion behandelt werden. Die mittelfristige Erhöhung des Deckungsgrades hat mit der aktuellen Dekretsrevision nichts zu tun. Ich beantrage, die Traktandenliste so, wie sie vorliegt, zu belassen.

VERONIKA HELLER: Ich erachte dieses Geschäft betreffend den Deckungsgrad als so wichtig, dass alle beim ersten Geschäft wissen müssen, was nachher kommt. Bei zusammenhängenden Geschäften müssen wir doch das gesamte Umfeld kennen. Ich bitte Sie, dem Antrag des Büros zu folgen.

ABSTIMMUNG

Mit 37 : 26 wird beschlossen, die drei ersten Geschäfte gemäss dem Vorschlag des Vorsitzenden zu beraten.

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

1. **BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE TEILREVISION DES PENSIONSKASSENDEREKRETS**

Grundlage: Amtsdruckschrift 05-58

2. a) **PETITION NR. 1/2001 DES SCHAFFHAUSER STAATSPERSONALVERBANDES BETREFFEND DIE TEILREVISION DES PENSIONSKASSENDEREKRETS**

b) **PETITION NR. 2/2001 DES VERBANDES DER RENTNER DER KANTONALEN PENSIONSKASSE SCHAFFHAUSEN BETREFFEND DIE TEILREVISION DES PENSIONSKASSENDEREKRETS**

c) **PETITION NR. 3/2001 DES POLIZEIBEAMTEN-VERBANDES SCHAFFHAUSEN BETREFFEND DIE TEILREVISION DES PENSIONSKASSENDEREKRETS**

d) **PETITION NR. 4/2001 DES PERSONALVERBANDES DER STADT SCHAFFHAUSEN BETREFFEND DIE TEILREVISION DES PENSIONSKASSENDEREKRETS**

3. **MOTION NR. 1/2002 DER SPEZIALKOMMISSION 2001/8 ZUR REVISION DES PENSIONSKASSENDEREKRETS BETREFFEND DECKUNGSGRAD VON 100 PROZENT DER KANTONALEN PENSIONSKASSE**

Motionstext: Ratsprotokoll 2002, S. 5

Schriftliche Begründung:

Die Beratungen der bestehenden Dekretsrevision des Pensionskassendeckungsgrades in der Spezialkommission haben gezeigt, dass der gegenwärtige Deckungsgrad von rund 93 Prozent nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Vorgeschrieben sind mindestens 100 Prozent.

Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass dieser Zustand möglichst rasch behoben werden muss.

Die gegenwärtige Teilrevision legt die Grundlagen zu einem Schritt in die richtige Richtung. Zur Erreichung des erwähnten Ziels sind aber weitergehende Massnahmen nötig, die das Ausmass und den zeitlichen Aufwand dieser Revision übersteigen.

Deshalb ist die Kommission einhellig der Meinung, dass der Regierungsrat beauftragt werden soll, Bericht und Antrag zu stellen.

EINTRETENSDEBATTE UND DISKUSSION ZU DEN TRAKTANDEN 2 UND 3

KOMMISSIONSPRÄSIDENT RICHARD MINK: Die Gründe für die Notwendigkeit der Revision sind in der Vorlage der Regierung aufgeführt. Sie seien hier kurz wiedergegeben:

Im Vordergrund steht die demografische Entwicklung der letzten zehn Jahre. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist in diesem Zeitraum bei Frauen und Männern um rund zwei Jahre gestiegen. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Pensi-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

onskasse. Das Deckungskapital für die laufenden Renten muss erhöht werden. Gleichzeitig müssen die Umwandlungssätze für die Rentenberechnung der Aktivversicherten gesenkt werden. Richtwerte, Prämien und Altersgutschriften müssen ebenfalls angepasst werden, damit das bisherige Leistungsziel – 60 Prozent der versicherten Besoldung im Alter 63 – gewährleistet bleibt.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll im Weiteren auch der neuen Besoldungsstruktur – 25 statt 13 Lohnstufen – Rechnung getragen werden. Damit in Zukunft rascher und flexibler auf neue versicherungstechnische Grundlagen, zum Beispiel neue Versicherungszahlen, sowie auf Lohn- und Teuerungsentwicklungen reagiert werden kann, werden die anzuwendenden Prämiensätze und Altersgutschriften limitiert. Unterhalb der neuen Limiten liegt es in der Kompetenz der Verwaltungskommission, die Sätze festzulegen. Diese basieren auf einem jährlichen maximalen Anstieg der Besoldungen um 4 Prozent (Teuerungen und allfällige Lohnerhöhungen). Das heisst, dass bei Erreichen dieser Limite eine Revision nötig ist und der Grosse Rat wieder zum Zug käme. Dies ist denn auch die wesentliche Änderung, welche die Kommission an der regierungsrätlichen Fassung vorgenommen hat. In dieser war bekanntlich vorgesehen, die erwähnten Ansätze vollständig der Verwaltungskommission zu überlassen. Die Kommission schlägt einen Mittelweg vor, welcher der Verwaltungskommission zwar einen grösseren Spielraum einräumt, den Grossen Rat aber nicht ganz ausschaltet.

Ein weiterer Grund für die Revision ist die Tatsache, dass die im Dekret garantierte uneingeschränkte Indexierung der Renten in Abhängigkeit zu den Möglichkeiten der Finanzierung gebracht werden muss. Dies forderte auch der externe Versicherungsexperte in seinem Gutachten. Dieser Punkt hat im Vorfeld der Revision und bei den Beratungen ein grosses Gewicht bekommen, vor allem auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Petitionen, welche die Kürzung der bisherigen Leistungen bezüglich Teuerungsausgleich befürchteten.

Worum geht es? Im bestehenden Dekret heisst es lapidar, die Entwertung der Basisrenten werde durch Indexzulagen ausgeglichen. Nicht festgehalten ist, wie diese Indexanpassungen finanziert werden. Die neue Regelung geht im Grundsatz nach wie vor davon aus, dass die Teuerung auf den Renten ausgeglichen wird. Nur wenn der Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt und rückläufig ist, kann die Verwaltungskommission vom Grundsatz des vollen Ausgleichs der Teuerung abweichen. Der Deckungsgrad hat auch unter diesem Aspekt eine wichtige Bedeutung.

Zur Kommissionsarbeit: Die Kommission hat die Vorlage in fünf Sitzungen beraten. Die Eintretensdebatte beanspruchte mehr als zwei Sitzungen. Dabei gaben wir auch den Vertretern

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

der Petitionäre Gelegenheit, ihre Anliegen darzulegen. Ihre Anliegen – im Wesentlichen geht es um die uneingeschränkte Gewährung der Rentenindexierung und die Erreichung der vollen Deckung – sind auch die Anliegen der Kommission und waren Gegenstand ihrer Bemühungen. Die Kommission ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Paragraphen 43 durch den Absatz 6 und mit den Zielsetzungen der gleichzeitig deponierten Motion, im Sinne der Beteiligten, nämlich der Angehörigen der Pensionskasse, der Aktiven und der Rentner gehandelt zu haben. In der Kommission wurde auch unwidersprochen die Meinung vertreten, dass der Grosse Rat – gestützt auf Art. 37 des Personalgesetzes – über den Staatsvoranschlag einen Ausgleich der Teuerung auf den Renten vornehmen könnte.

An einer Sitzung wurden auf Verlangen der Kommission der auswärtige Versicherungsexperte und der Investment-Controller des Portefeuilles der Kasse zur Fragenbeantwortung beigezogen. In diesem Zusammenhang ist mir als Kommissionspräsident ein Fehler unterlaufen, für den ich mich hier in aller Form entschuldigen möchte. Ich habe es unterlassen, das Büro vorgängig über den Beizug der Experten zu informieren und für die damit verbundenen Kosten eine entsprechende Bewilligung einzuholen, wie es Art. 42 des Gesetzes über den Grossen Rat verlangt. Dieser Artikel war mir nicht mehr präsent. Ich sage dies hier, um Transparenz zu schaffen und allfällige Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten vor ähnlichen Versehen zu bewahren. Zugegeben, ich habe dieser Frage auch nicht die notwendige Bedeutung beigezogen, da ich nicht mit Kosten von über Fr. 9'000.- gerechnet habe. Aus meiner Tätigkeit sind mir Stundenansätze von Fr. 450.- nicht bekannt und für mich schon gar nicht nachvollziehbar.

Nach der Eintretensdebatte trat die Kommission mit 9 : 0 bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit auf die Vorlage ein. Dies war nach der anfänglich sehr kontrovers geführten Diskussion nicht selbstverständlich. Es zeigt aber, dass sich die gründliche Auseinandersetzung mit der Materie gelohnt hat. In der Kommission war die Notwendigkeit der aktuellen Revision unbestritten. Sie war und ist sich einig, dass die vorliegende Revision als Sofortmassnahme aufgrund der eingangs erwähnten Überlegungen unabdingbar ist.

Zu den von der Kommission vorgenommenen Änderungen habe ich mich bereits geäussert. Sie betreffen die Paragraphen 16 (maximale Prämienansätze), 26 (Höchstansätze für Altersgutschriften) und 43 Abs. 6 (Information der Arbeitgeber bei Nichtgewährung des Teuerungsausgleichs).

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

In der Schlussabstimmung hat die Kommission mit 11 : 0 der vorliegenden Dekretsrevision zugestimmt. Mit ihrem einmütigen Beschluss hat sie die Wichtigkeit und die Notwendigkeit dieser Revision unterstrichen.

Im Verlauf der Beratungen zeigte sich jedoch, dass zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsgrades in möglichst kurzer Frist weitergehende Anstrengungen unternommen werden müssen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, hat die einstimmige Kommission eine entsprechende Motion eingereicht.

Einige Ausführungen zur **Begründung der Motion**: Die Mitglieder der Kommission waren sich der gestiegenen Bedeutung des Deckungsgrades bewusst. Dieser ist seit 1995 von der Bundesgesetzgebung vorgeschrieben: Einerseits müssen die Mittel für die auszurichtenden Freizügigkeitsleistungen bei Austritt aller Aktiven und andererseits die auszurichtenden Beiträge für die Rentenleistungen vollumfänglich vorhanden sein. Der Deckungsgrad hat zudem an Bedeutung gewonnen, weil bei Auslagerungen die vollen Freizügigkeitsleistungen mitgegeben werden müssen. Der Deckungsgrad beläuft sich seit einigen Jahren auf etwas über 93 Prozent. Zur vollen Deckung von 100 Prozent fehlen also knapp 7 Prozent oder rund 90 Mio. Franken. Das ist keine Katastrophe, bedarf jedoch einer Korrektur. Der Deckungsgrad betrug im Jahr 1995, nach der Einführung der vollen Freizügigkeit, noch 85 Prozent und ist seither kontinuierlich angestiegen. Er hatte vorher 95 Prozent betragen und war bei Einführung der vollen Freizügigkeit infolge des Systemwechsels vom Leistungs- auf das Beitragsprimat und der damit verbundenen Änderung der Bilanzierungsmethode auf die erwähnten 85 Prozent zurückgefallen.

Die Steigerung der letzten Jahre ist zur Hauptsache auf die guten Erträge an der Börse zurückzuführen. Dass dies auch anders sein kann, hat das Jahr 2001 gezeigt. Aufgrund der sinkenden Kurse ist der Ertrag im letzten Jahr zurückgegangen. Auch nach Bezug der für solche Fälle eingeplanten Schwankungsreserven wird sich diese Entwicklung auch auf den Deckungsgrad auswirken. Wenn dieser so rasch wie möglich auf mindestens 100 Prozent gebracht werden soll, sind weitergehende Massnahmen notwendig. Die Motion will den Regierungsrat verpflichten, uns diese unverzüglich aufzuzeigen. Als mögliche Massnahmen wurden in der Kommission genannt: Änderung des Leistungsziels von 60 Prozent der versicherten Besoldung; Diskussion über den Altersrücktritt mit 63 Jahren; andere Staffelung der Prämien; Erhöhung des Arbeitgeberanteils bei den Prämien; Verzinsung des fehlenden Kapitals durch die Arbeitgeber. Diese Aufzählung ist unvollständig. Die Lösung könnte auch in einer Kombination dieser Punkte bestehen. Wird die heute zur Diskussion stehende Motion

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

erheblich erklärt, erwarten wir im Bericht und Antrag der Regierung eine Auslegeordnung über die möglichen Massnahmen zur baldigen Erreichung einer vollen Deckung.

Ich komme zum Schluss und beantrage Ihnen namens der Kommission: Eintreten auf die geänderte Vorlage 02-01 und Zustimmung; Kenntnisnahme der Petitionen a) bis d) gemäss Traktandenliste; Überweisung der Motion Nr. 1/2002 gemäss Traktandenliste.

Ich gebe Ihnen noch die Stellungnahme der CVP-Fraktion ab. Sie hat sich überzeugen lassen, dass die vorliegende Revision als Sofortmassnahme notwendig ist. Die angeführten Gründe sind sachlich gerechtfertigt. Die unzureichende Deckung der Kasse wurde seitens der CVP-Fraktion schon vor Jahren erfolglos gerügt. Wir bedauern, dass infolge der Beseitigung dieser Altlasten in Bezug auf die Erreichung der vollen Deckung eine Unsicherheit bei den Angehörigen der Kasse entstanden ist. Der Kanton als Arbeitgeber ist gefordert, die notwendigen Massnahmen an die Hand zu nehmen. Wir werden deshalb die zur Diskussion stehende Motion einhellig unterstützen. Wir meinen auch, dass bis zur Erreichung der vollen Deckung der Grosse Rat allenfalls auf dem Budgetweg zum Ausgleich der Teuerung beitragen sollte. Wir sind uns bewusst, dass die von der Motion geforderten weitergehenden Massnahmen intensiver Auseinandersetzungen bedürfen. Zur Beseitigung des jetzigen Zustands müssen alle Beteiligten beitragen: Der Staat als Arbeitgeber, die Kasse mit ihren Erträgen und die Versicherten und – wenn notwendig – die Rentner. Wir bedauern, dass infolge der um drei Monate verzögerten Inkraftsetzung der Dekretsrevision der Pensionskasse rund Fr. 900'000.- Einnahmen fehlen. Wir sind für Eintreten auf die Vorlage und werden ihr zustimmen.

ALFRED SIEBER: Die SVP-Fraktion wird auf die Dekretsänderung eintreten und ihr zustimmen. Für unsere Fraktion sind vor allem zwei Punkte wichtig: 1. Festlegung der Prämien gemäss Art. 16: Wir haben Verständnis dafür, dass der Verwaltungskommission in der Prämiengestaltung ein gewisser Spielraum eingeräumt wird. Wir sind aber nach wie vor der Meinung – dafür haben wir uns in der Kommission auch eingesetzt –, dass eine allenfalls notwendige Erhöhung des Maximalsatzes, der auch wieder Mehrausgaben für den Staatshaushalt bedeutet, vom Grossen Rat bewilligt werden muss. 2. Einschränkung der Indexzulagen gemäss Art. 43: Normalerweise kann eine Kasse nur Leistungen erbringen, die auch finanziert sind. Sonst besteht das Risiko, dass die Kasse über kurz oder lang nicht mehr zahlungsfähig ist. Die Pensionskasse kann sich angesichts ihres heutigen finanziellen Zustands die Ausrichtung von Indexzulagen auf Renten eigentlich nicht leisten. Die nun vorgesehene Einschränkung der Indexzulagen ist das Mindeste, was wir in der heutigen Situation machen müssen. Dass dies

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

für die Rentner nicht erfreulich ist, ist klar. Die SVP hat allerdings seit Jahren darauf hingewiesen, dass die Unterdeckung der Kasse zu Problemen führen wird. Mit Genugtuung haben wir von Versicherungsmathematiker Olivier Deprez gehört, dass er eine hundertprozentige Deckung ebenfalls als notwendig erachtet. Früher wurde uns von den Vertretern der Kasse jeweils erklärt, die vorhandene Deckung genüge auch aus der Sicht des Experten. Viele öffentliche Pensionskassen haben ihre Deckungsdefizite in den neunziger Jahren durch eine professionelle Anlagepolitik ausgleichen können. Das hat man bei der Kantonalen Pensionskasse leider versäumt.

Für uns ist diese Änderung ein Schritt in die richtige Richtung. Es gilt aber, für die Zukunft umfassendere Massnahmen einzuleiten, die es ermöglichen, auch die Rentner zu befriedigen. Diese Massnahmen müssen nach unserer Meinung jedoch paritätisch finanziert werden.

WERNER BOLLI: Eine kurze Vorbemerkung: Wir haben eine Delegation der Petitionäre in die Kommission eingeladen. Zuerst sind wir auf Widerstand gestossen. Die SVP nimmt die Anliegen der Petitionäre ernst. Regierungsrat Hermann Keller muss nun ausbaden, was seine Vorgänger versäumt haben. Die Spezialkommission hat nach intensiven Gesprächen und vertieften Abklärungen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Pensionskassendekrets beschlossen, die heute traktandierte Motion einzureichen.

Die Kantonale Pensionskasse vereinigt etwa 5500 Aktive und zahlte im Jahr 2000 etwa 2200 Renten aus. Die Aktivkapitalien betragen im Jahr 2001 rund 1,5 Mia. Franken. In den letzten 20 Jahren mussten zum Teil gewichtige materielle Änderungen der Gesetze beziehungsweise des Dekrets vorgenommen werden. Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) auf den 1. Januar 1985 musste das Dekret der Kantonalen Pensionskasse total revidiert werden. So wurden die Kassen der Spareinleger in die Pensionskasse integriert. Ferner wurde die Pensionskasse vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umgestellt. Neu wurde – das war eine Pioniertat – bei vorzeitiger Pensionierung die so genannte Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Alter eingeführt. Im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau wurde das einheitliche Rentenalter auf 63 Jahre festgesetzt. Dies war aus unserer Sicht ein Schritt in die falsche Richtung. Man hätte das Rentenalter auf 65 Jahre fixieren müssen. 65 ist das gesetzliche Alter. 65 Jahre ist das Ziel der AHV. Ausgehend von dieser Altersgrenze wären die Renten sowohl nach unten wie nach oben flexibel zu gestalten. Aufgrund der neuen Bestimmungen des Bundes mussten zudem die Leistungen bezüglich Freizügigkeit neu geregelt werden. Das hat ebenfalls eine Stange Geld gekostet. Die finanziellen

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

Auswirkungen dieser Neuerung wurden zum Teil unterschätzt. Unsere Warnung fand jedoch nicht die notwendige Beachtung.

Wir gehen heute in jedem Fall von einer hundertprozentigen Freizügigkeitsleistung aus. Wenn jemand bei der Kantonalen Pensionskasse austritt, bekommt er unbesehen 100 % Freizügigkeitsleistung, obwohl nur rund 93 % finanziert sind. Das wurde uns bestätigt. Die 1995 beschlossene Umstellung vom so genannten Leistungs- auf das Beitragsprimat hatte ebenfalls finanzielle Konsequenzen. Hier kann man wirklich zweierlei Meinungen vertreten. Ich bin ein überzeugter Vertreter des Leistungsprimats. Eines ist jedoch sicher: Bei der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat gab es Verlierer und Gewinner. Gewinner waren eindeutig der Kanton und die angeschlossenen Vertragspartner als Arbeitgeber. Die demografischen Verhältnisse haben sich – und darauf haben wir immer wieder hingewiesen – in den letzten 20 bis 30 Jahren drastisch verändert. Technische Anpassungen sind dringend nötig. Die Korrekturen der Alterstabellen verschlingen zum Teil erhebliche finanzielle Mittel. Dem wurde in den letzten Jahren seitens der verantwortlichen Organe aus unserer Sicht zu wenig Beachtung geschenkt. Wir wissen schon seit geraumer Zeit, dass die Lebenserwartung zunimmt. Wir hätten deshalb schon früher für entsprechende Rückstellungen sorgen müssen. Ich zitiere Ihnen aus dem versicherungstechnischen Gutachten, das wir per 31.12.1998 vom Versicherungsexperten erhalten haben. „Nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse rund um die Pensionskasse des Bundes sind diejenigen Stimmen lauter und zahlreicher geworden, die auch von den öffentlich-rechtlichen Kassen Volldeckung fordern. Gerade beim Bund ist es deutlich geworden, dass öffentliche Verwaltungen nicht beliebig weiter wachsen, sondern dass es unter Umständen zu Auslagerungen von grossen Betrieben kommen kann. In diesem Moment müssen die Altlasten von der öffentlichen Hand beglichen werden, will man den Betrieb konkurrenzfähig in die Privatwirtschaft entlassen. Angesichts dieser Entwicklung und angesichts der Tatsache, dass die Pensionskasse des Kantons Schaffhausen über keine Staatsgarantie verfügt, empfehlen wir, die Volldeckung der Kasse energisch anzustreben und, wenn einmal erreicht, mit Vehemenz zu bewahren. Falls es nicht gelingt, dieses Ziel mit weiterhin erfolgreichen Vermögensanlagen zu erreichen, sollte auch die Verzinsung und die Amortisation des Fehlbetrages durch die Arbeitgeber erwogen werden.“ Die SVP hat immer wieder auf diesen Zustand hingewiesen. Wir sind immer wieder getröstet worden. Deshalb sind wir froh, dass wir heute diese Motion auf dem Tisch haben. Es wundert uns auch, dass die GPK diesen Zustand bisher nie zur Diskussion gestellt hat.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Die Kantonale Pensionskasse weist bei einem Deckungsgrad von 93 % einen Fehlbetrag von 90 Mio. Franken auf. Dieser lässt sich auf die kantonalen Anstalten (50 Mio. Franken) und die so genannten angeschlossenen Institutionen (40 Mio. Franken) aufteilen. Wenn wir heute nichts unternehmen, steuern wir in ein finanziell unabsehbares Chaos. Die SVP will dies verhindern. Aus diesem Grund unterstützen wir die Motion einstimmig.

Ich fasse nun unsere konkreten Schwerpunkte, zu denen uns der Regierungsrat Bericht und Antrag unterbreiten soll, in vier Punkten zusammen: 1. Definition des Rentenalters: Wir schlagen vor, von der gesetzlich festgelegten Altersgrenze von 65 Jahren auszugehen und die Renten nach oben und nach unten flexibel zu gestalten. 2. Überprüfung der Beitragssätze von Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Wir möchten von den bestehenden Staffelsätzen wegkommen und einen Einheitssatz einführen. Das würde zu grösserer Solidarität führen. 3. Wir müssen den so genannten dritten Beitragszahler einbinden. Die Geldmaschinerie muss also mit einbezogen werden. Hier erwarten wir von der Regierung eine klare Anlagestrategie, beispielsweise eine Stress-Analyse, damit wir die Risiken wie auch die Möglichkeiten abschätzen können. Die privaten Kassen tun das schon längst. Die Verwaltung der Pensionskasse hat noch nie versucht, mit den Immobilien am Markt aktiv zu werden. Wir wissen also gar nicht, was die Immobilien überhaupt wert sind. Die Immobilienverwaltung beim Kanton ist nicht effizient. Darüber müssen wir uns ernsthaft Gedanken machen. 4. Die Rentenleistungen: Wir müssen die Frage der vorzeitigen Pensionierung überprüfen. Die SVP befürwortet die Möglichkeit einer flexiblen vorzeitigen Pensionierung. Diese muss jedoch finanzierbar sein. Zu diesem Zweck müssen wir die Leistungspläne anschauen. Wir erwarten vom Regierungsrat zudem eine Erklärung zum „Ruhegehaltsfonds“ der Regierung. Dessen Integration in die Kantonale Pensionskasse ist in diesem Zusammenhang erneut zu überprüfen.

Noch ein Wort zur Organisation der Pensionskasse: Sie vermag nach unserer Ansicht heute nicht mehr zu genügen. Sie ist zu träge und ineffizient. Wir haben zwei Verwaltungen: Die Leistungsseite, die gut funktioniert, und das ganze Finanzwesen. Die Schnittstelle zwischen beiden funktioniert nicht gut. Die Organisationsstruktur der Kasse muss überprüft werden. Im Weiteren sehen wir einen effizienten Anlageausschuss. Er könnte beispielsweise aus den Mitgliedern des Stiftungsrates gebildet werden.

Eine Frage zum Schluss: Was genau ist beim EKS passiert? Was wurde dort an Freizügigkeitsleistungen ausbezahlt? Regierungsrat Hans-Peter Lenherr ist mir die Antwort auf diese Frage bis heute schuldig geblieben. Beim EKS wurden Rückstellungen getätigt mit der Be-

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

merkung, man wolle diejenigen, die vom Kanton zum EKS wechselten, auf das NOK-Niveau bringen. Das reicht mir nicht. Ich will wissen, welche Beträge ausbezahlt wurden und wie die zusätzlichen Einkäufe aus Arbeitgebersicht finanziert werden. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

SUSI GREUTMANN: Die SP-Fraktion hat den ausführlichen Kommissionsbericht zur Kenntnis genommen. Sie bedauert, dass der demografischen Entwicklung nicht früher Rechnung getragen werden konnte. Wir sehen auch ein, dass der Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden muss, betonen aber, dass dies nicht von heute auf morgen geschehen muss. Es ist nämlich kaum anzunehmen, dass alle Versicherten auf einen Schlag mit 100 % ihres Guthabens austreten wollen. Im Übrigen sehen wir - sollte die Motion erheblich erklärt werden - dem Bericht und dem Antrag der Regierung mit Interesse entgegen. Unsere Fraktion wird auf die heute zur Diskussion stehende Vorlage eintreten, legt aber Wert darauf, dass Abs. 6 von § 43 vom Grossen Rat gutgeheissen wird. Im Weiteren werden wir uns erlauben, in der Detailberatung Vorschläge einzubringen.

MAX WIRTH: Nachdem meine Vorredner bereits alle Punkte angesprochen haben, verzichte ich auf eine weitere Ausdehnung der Eintretensdebatte. Die Dekretsrevision ist als Übergangslösung zu betrachten, bis die nächste Revision zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent zur Behandlung kommt. Unter diesem Aspekt wird die FDP-Fraktion mehrheitlich auf die Vorlage eintreten.

RUEDI FLUBACHER: Ich mache wie üblich drei Vorbemerkungen. 1. Auch in der Teilrevision war oft nicht klar, über welche Punkte, die in der Revision nicht enthalten sind, zusätzlich diskutiert werden musste, sollte oder durfte. Ich war nie ganz sicher, ob wir nicht plötzlich in Richtung Totalrevision abdrifteten. 2. Es ist auffällig, wie sich eine Dekretsrevision, die primär die demografische Entwicklung der letzten zehn Jahre berücksichtigen soll und als Sofortmassnahme – so steht es auch im letzten Kommissionspapier – der Pensionskasse die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen muss, derart in die Länge ziehen kann. Ich mache hier keine Schuldzuweisungen, doch gemessen am Aufwand sind die heute vorgeschlagenen Änderungen eher bescheiden. 3. Diese Teilrevision hat sehr deutlich die Grenzen eines Kantonsparlaments aufgezeigt. Was da an Details, an mathematischen Berechnungen, Fachausdrücken, Tabellen und Prognosen neben den grundsätzlichen Überlegungen diskutiert wurde,

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

war oft nicht einfach zu verstehen. Vielleicht gehören solche Details eher in die Zuständigkeit der Fachleute und der Verwaltungskommission und nicht in den Grossen Rat.

Zur Vorlage: Sie konnten den Inhalt bereits den verschiedenen Papieren entnehmen und haben heute die entsprechenden Ausführungen angehört. Ich wiederhole keine Details. Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Sie ist der Meinung, dass diese Anpassungen jetzt gemacht werden müssen. Auch das Ziel, den Deckungsgrad auf 100 % zu bringen, finden wir wichtig. Diese Frage muss jedoch gemäss dem Vorschlag der Kommission separat gelöst werden. Unsere Fraktion empfindet den Text der Motion allerdings wenig aussagekräftig. Sowohl der Kommissionspräsident als auch Werner Bolli haben darauf hingewiesen, dass die durch die Motion initiierte Revision wesentlich umfassender sein wird, als dies der Text vermuten lässt. Darüber bin ich froh. Dies ist durchaus im Sinn unserer Fraktion.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Es kommt – und darüber bin ich froh – deutlich zum Ausdruck, dass wir hier aufgrund der demografischen Entwicklung eine Teilrevision vornehmen. Alle weiterführenden Fragestellungen werden somit auf einen zweiten Weg verwiesen. Ich kann Ihnen auch die Zustimmung der Regierung zur Motion kundtun. Die Revision, die wir heute vornehmen, ist nur eine Aufwärmrunde. Die Wege zur Erreichung des Ziels der Motion werden noch viel zu reden geben. Machen wir das ausschliesslich über eine zusätzliche Finanzierung? Machen wir das ausschliesslich über eine Veränderung der Leistung? Wählen wir eine Kombination? Die Sprecher der SVP-Fraktion haben dazu einige Anhaltspunkte geliefert.

Eine Bemerkung noch zur Frage der Organisation: Es müssen heute viele Schritte unternommen und verschiedene Hürden übersprungen werden. Das führt zu einer gewissen Schwerfälligkeit. Wenn eine Institution über eine gewisse Selbstständigkeit verfügt – was wir in Zukunft vermehrt anstreben –, so gibt es zusätzliche Organe, die ebenfalls Verantwortung übernehmen müssen und aus diesem Grund konsultiert werden wollen. Dies macht das Verfahren in aller Regel komplizierter.

Zum EKS: Wir haben einen auf zwei Jahre befristeten Anschlussvertrag, der meines Wissens vom EKS bereits unterschrieben ist. Unsere Seite muss noch zustimmen. Was nach Ablauf dieser Frist kommt, ist noch offen.

Immobilien und Anlagestrategie werden wir selbstverständlich überprüfen. Wir haben bereits entsprechende Aktivitäten entwickelt. Nach unserer Meinung handelt es sich bei der Pensi-

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

onskasse um eine wichtige, aber auch um eine gute Einrichtung. Insgesamt steht die Pensionskasse nicht schlecht da. Einige Probleme müssen allerdings gelöst werden. Diese werden wir aufgrund der Motion anpacken.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Ich komme auf die Fragen von Werner Bolli zurück. Auch nach der Verselbstständigung des EKS sind die Mitarbeitenden vorläufig weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Es existiert ein entsprechender Vertrag, der den Arbeitnehmenden beim EKS die gleichen Rechte zusichert wie denen beim Kanton. Das gilt beim Wechsel des Arbeitgebers. Das gilt auch für die Rentner. Sollte die EKS AG zu einer anderen Kasse wechseln, würden wegen der heutigen Unterdeckung 2,5 Mio. Franken fehlen. Wer für diese Unterdeckung aufkommen soll, ist offen. Die Rückstellung in der Rechnung der EKS AG ist für etwas anderes bestimmt. Die potenzielle Kasse, zu der die EKS AG allenfalls wechseln könnte, weist im Gegensatz zur Kantonalen Pensionskasse eine Überdeckung auf. Um auf dasselbe Mass der Überdeckung zu kommen, hat man bei der EKS AG Rückstellungen gemacht. Nicht geklärt jedoch ist die Unterdeckung.

ARTHUR MÜLLER: Die vom Regierungsrat beantragte Teilrevision des Pensionskassendekrets ist nur zum kleinsten Teil begründet. Sie bildet, was die Revision von § 43 betrifft, einmal mehr einen monetären Angriff auf das Alterskapital der Rentnerinnen und Rentner. Die durch die Spezialkommission vorgenommene Änderung ist für die Rentner nicht tragbar. Die nunmehr in § 43 enthaltene Absichtserklärung kann als Lösungsbeitrag nicht akzeptiert werden. Das müsste auch der Kommissionspräsident einsehen.

Bekanntlich wurde im Jahr 1964 die heute geltende Form der Indexierung der Renten eingeführt. Gesamtschweizerisch galt dies damals als Fortschritt. Es ist unbegreiflich, dass dieser Fortschritt nun wieder rückgängig gemacht werden soll. In einem gewissen Sinn kommt das einem Sozialabbau gleich. Die uneingeschränkte Indexierung der Renten ist ein wohlerworbenes Recht. Die Versicherten haben jahrzehntelang ihre Prämien mit der Zusicherung einer indexierten Rente entrichtet. Diese schriftlich abgegebene Zusicherung gilt es weiterhin einzuhalten. In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an Art. 37 des noch gültigen Personalgesetzes, in dem es deutlich heisst: *„Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Leistungen der Pensionskasse an die pensionierten kantonalen Arbeitnehmer mit Teuerungszulagen zu ergänzen, sofern die Pensionskasse ohne Prämienhöhung den vollen Teuerungsausgleich nicht gewährleisten kann.“* Ebenfalls erwähnen möchte ich Abs. 2 von § 16 des Pensionskassende-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

krets: „*Die Arbeitgeberbeiträge dienen zur Mitfinanzierung der Risikoleistungen, der Sparbeiträge, der Indexzulagen auf die Renten und der weiteren Aufwendungen der Kasse.*“

Dass der Deckungsgrad der Pensionskasse so rasch wie möglich auf den vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Mindeststand von 100 Prozent gebracht werden soll, ist richtig. Nur darf nicht unterschlagen werden, zumal es auch im Geschäftsbericht für das Jahr 2000 festgehalten ist, dass der Deckungsgrad ab 1995 kontinuierlich bis auf diese nunmehr 93,4 Prozent angestiegen ist. Somit sollte das Ziel einer Deckung von 100 Prozent in absehbarer Zeit erreicht werden. Ich weise auch darauf hin, dass die im Jahr 1998 vorgenommene Prämienreduktion zu Ungunsten der Pensionskasse ausfiel. Auch wurde damals die Frage der Indexierung weggelassen. Noch ein Wort zu den viel zitierten hohen Renten der kantonalen und kommunalen Angestellten: Die durchschnittliche jährliche Altersrente beträgt Fr. 28'994.- oder monatlich Fr. 2'416.-. Das ist keine gewaltige Summe. Damit ist es nicht möglich, mit der Privatwirtschaft Schritt zu halten. Die Pensionskasse der SIG hat zum Beispiel die Altersrenten verdoppelt. Beim Kanton sind die Renten in der gleichen Zeitspanne um 20 Prozent angehoben worden. Bei der SIG wurden die Altersrenten im Jahr 2001 auf das Jahr 2002 um 4,5 Prozent erhöht, während es beim Kanton null Prozent waren.

Auf die Rentenregelung für die Regierungsräte möchte ich hier nicht eingehen. Die aufzuwendende Summe ist ja jeweils im Staatsvoranschlag ausgewiesen. Diese Summe ist aber – nebenbei bemerkt – keineswegs gering. Sie beträgt Fr. 750'000.- pro Jahr oder 75 Prozent der Salärsumme. Weil aufgrund der Bundesgesetzgebung einzelne Paragraphen des Dekrets revidiert werden müssen, sind wir bereit, auf die Vorlage einzutreten. Gleichzeitig möchte ich ankündigen, dass wir in Bezug auf den für die Rentner entscheidenden § 43 den Antrag stellen werden, diesen Paragraphen in der heute gültigen Fassung mit der uneingeschränkten Indexklausel zu belassen.

Zur **Motion**: Sie verfolgt das richtige Ziel, für die Pensionskasse den hundertprozentigen Deckungsgrad zu erreichen. Nur so kann die Sicherstellung der Finanzierung der Renten erreicht werden. Dies vor allem angesichts der unübersehbar steigenden Lebenserwartung. Bekanntlich gibt es bei der fehlenden Deckung von zurzeit 90 Mio. Franken auch keinen Ertrag. Ebenfalls muss die Finanzierung der im Jahre 1964 eingeführten Indexierung sichergestellt werden. Die Indexzulage ist nur ein Ausgleich des Kaufkraftverlustes. Real gibt es für die Rentner also nicht mehr Geld. Es geht aber nicht nur um die Frage des Deckungsgrades von 100 Prozent, sondern es gilt, die ganze Problematik der Pensionskasse umfassend zu bearbeiten. Der Kanton Basel-Stadt hat das bereits getan. Der entsprechende Gesetzesentwurf liegt

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

vor. Auch der Kanton und die Stadt Zürich haben das Pensionskassengesetz neu gefasst. Wir müssen das Rad also nicht neu erfinden. Die Motion darf auf jeden Fall nicht auf die lange Bank geschoben werden. Die staatlichen Arbeitgeber haben eine Verantwortung gegenüber dem Personal. Wir erwarten deshalb von der Regierung, dass sie dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2003 Bericht und Antrag vorlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte am heutigen Dekret keine Flickarbeit vorgenommen werden.

Noch ein dringender Wunsch: Unter der Leitung eines externen Pensionskassenexperten sollte eine Projektgruppe eingesetzt werden, in der alle Betroffenen vertreten sind. Es geht nicht mehr an, dass durch die Verwaltung ohne Konsultation der immerhin 7400 Betroffenen eine Vorlage erstellt und im Parlament durchgeboxt wird. Ich hoffe sehr, dass die Aktiven und auch die 2146 Rentnerinnen und Rentner das entsprechende Gehör finden.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT RICHARD MINK: Die Kommission erwartet - im Gegensatz zu Arthur Müller - von der Regierung spätestens zu Beginn des nächsten Jahres eine entsprechende Vorlage. Zur erwähnten Indexierung zitiere ich – da der Prophet im eigenen Land auch hier offensichtlich nicht so viel gilt – den auswärtigen Experten Dr. Olivier Deprez: „Ich kenne keine solche Kasse, welche die Rentenindexierung vorbehaltlos garantiert. In der Regel wird den Rentnern die Teuerung auch in der Privatwirtschaft nur ausgeglichen, wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse erlauben. Dabei habe ich die Erfahrung gemacht, dass jene privatrechtlichen Kassen, die das Beitragsprimat eingeführt haben, eher in der Lage sind, in dieser Hinsicht etwas grosszügig zu sein. Eine ähnliche, zwingende Bestimmung wie § 43 im bisherigen Schaffhauser Pensionskassendekret findet man aber nirgends.“

GEROLD MEIER: Die Pensionskasse geht davon aus, dass die Beiträge auf der Grundlage der statistischen Lebenserwartung berechnet werden. Nun erfasst die Statistik aber nur die Vergangenheit. Wir wissen indessen, dass die durchschnittliche Lebenserwartung von Mann und Frau weiterhin ansteigt. Die heute versicherten Arbeitnehmer und Rentner werden im Durchschnitt länger leben, als die Statistik bezüglich der bisherigen Lebenserwartung aufweist. Die Bilanz müsste also ein Vermögen ausweisen, das deutlich grösser ist als das vom Bund verlangte Vermögen für den Ausgleich der versicherungstechnischen Bilanz nach den heute verwendeten versicherungstechnischen Zahlen.

Der so genannte Teuerungsausgleich ist bei den Renten nicht finanziert. Das Vermögen müsste darum in einem erheblichen Umfang in so genannten Sachwerten angelegt werden,

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

welche die Verminderung des Geldwertes ausgleichen. Der Staat ist für die Stabilität des Geldwertes verantwortlich. Der Staat – allerdings genau genommen der Bund, denn er ist Herr der Währung – hat somit vorzusorgen, dass die staatlichen Arbeitnehmer den Wert ihrer Leistungen bei den Renten wieder erhalten. Dass ihnen der Ausgleich der so genannten Teuerung nur im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zugesichert wird, setzt die staatlichen Arbeitnehmer dem Risiko der Geldentwertung, die der Staat verursacht, aus. Ich bin schon damals, als – übrigens nach meiner Erinnerung auf Antrag von Kantonsrat Kurt Reiniger – der Indexausgleich beschlossen wurde, für den vollen Ausgleich der Teuerung – in Wirklichkeit Geldentwertung – eingetreten, und ich bleibe dabei. Der Beamte, der gute Franken eingezahlt hat, soll gute Franken als Rente erhalten, mit denen er gleich viel kaufen kann, wie er mit den eingezahlten Franken kaufen konnte.

Es fragt sich, wie die Defizite in der versicherungstechnischen Bilanz ausgeglichen werden sollen. Es geht nicht darum, dass wir uns anstrengen müssen – wir müssen das notwendige Geld beschaffen! Ich schlage vor, dass wir sehr langfristig sukzessive zu einer paritätischen Finanzierung der Pensionskasse übergehen, wobei anfänglich der Sprung in der Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge etwas grösser sein muss, um so bald wie möglich das heutige Defizit auszugleichen. Wenn Realloohnerhöhungen beschlossen werden, dürfen sie sehr wohl teilweise zur Finanzierung der Renten, welche die Arbeitnehmer zu erwarten haben, herangezogen werden. Ich weiss offen gestanden nicht, wie weit uns das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge hier Beschränkungen auferlegt.

Da die Prämien nicht für alle Altersstufen gleich hoch sind, ist bei einer weitergehenden Revision zu prüfen, ob nicht die Beiträge aller Altersstufen gleich hoch anzusetzen wären oder zumindest einander angenähert werden könnten. Damit würde eine gewisse Solidarität zwischen Alten und Jungen verwirklicht. Eine solche Solidarität ist allerdings dann sinnvoll, wenn das Lohngefüge so gestaltet wird, dass die Höhe des Lohnes nach der Leistung abgestuft wird. In der Regel also so, dass jüngere Angestellte mit Erfahrung mehr verdienen als neu Eingetretene, dass bei älteren Angestellten aber auch beim Lohn die reduzierte Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. Auch hier weiss ich nicht, wie weit uns das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge Beschränkungen auferlegt. Jedenfalls ist es verhängnisvoll, dass oft ältere Arbeitnehmer deshalb nicht angestellt werden, weil die Prämien, die der Arbeitgeber für sie zu bezahlen hat, höher sind als bei jungen Bewerbern.

Zur versicherungstechnischen Bilanz ist folgende Überlegung anzustellen: Eine über eine längere Dauer anhaltende Entwertung des Geldes muss sich auf den technischen Zinsfuss aus-

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

wirken, weil ja sonst die Renten nicht ohne zusätzliche Finanzierung der Teuerung angepasst werden können. Wird bei der Festsetzung des technischen Zinsfusses nicht nur die nominale Rendite der Vermögensanlage berücksichtigt, sondern auch die Geldentwertung, soweit sie nicht durch Sachwertanlagen aufgefangen wird, kämen wir wohl schon heute auf einen zu hohen technischen Zinsfuss und damit bei entsprechender Korrektur des technischen Zinsfusses auf einen wesentlich höheren Fehlbetrag in der versicherungstechnischen Bilanz.

Diese Ausführungen mache ich im Zusammenhang mit der Motion. Wir müssen erwarten, dass die Pensionskasse eine gesunde finanzielle Grundlage behält beziehungsweise bekommt.

PETER ALTENBURGER: Ich habe im Gegensatz zu anderen Sprechern keine Sonntagsrede vorbereitet. Heute Morgen wurde von verschiedenen Experten ein zum Teil sehr negatives Bild von der Kantonalen Pensionskasse gemalt. Dieses Bild muss korrigiert werden. Die Pensionskasse gilt in unserer Region sowohl für die Aktiven als auch für die Versicherten als eine der besten vergleichbaren Institutionen. Sie war es in der Vergangenheit, und sie wird es sehr wahrscheinlich auch in der Zukunft sein. Wir sollten darum nicht den Schwarzen Peter herumreichen. So kommen wir zu keinen Lösungen. Nowendige Verbesserungen sind mit Hilfe von ausgewiesenen Fachleuten anzustreben. Die GPK, Werner Bolli, war übrigens immer der Meinung, dass die Pensionskasse nicht ohne weiteres mit der eines Unternehmens der Privatwirtschaft verglichen werden kann – es wird wohl kaum die gesamte Verwaltung wegen eines Outsourcings von heute auf morgen in Probleme geraten.

Wir erteilen dem Regierungsrat mit der heute traktandierten Motion einen Auftrag, den die Pensionskassenorgane bisher eigentlich schon hatten, nämlich einen Deckungsgrad von 100 % zu erreichen. Man könnte heute beinahe zum Schluss kommen, die zuständigen Organe hätten diesen Auftrag nicht ernst genommen. Sie haben ihn aber sehr ernst genommen, meine Damen und Herren. Wenn Sie die Entwicklung der letzten Jahre anschauen, sehen Sie einen stetigen Anstieg des Deckungsgrades. Im Jahr 2000, in einer sehr schwierigen Zeit, stieg der Deckungsgrad trotz einer Wertberichtigung um 64 Mio. Franken von 91,7 auf 93,4 % an.

Gerold Meier hat den technischen Zinsfuss von 4 % angesprochen. Auch dieser Zinsfuss ist in die Diskussionen geraten. Wenn Sie die Fachpresse verfolgten, werden Sie festgestellt haben, dass Bestrebungen im Gang sind, von diesem seit langem vorgeschriebenen technischen Zinsfuss von 4 % eventuell auch abzuweichen. Ich kann nicht beurteilen, ob das gut oder schlecht ist, ich verfolge nur die Diskussion. Bei der wichtigen Performance haben wir vielleicht etwas zu spät angefangen, Mandate zu outsourcen und die Vermögensverwaltung zu professionali-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

sieren. Das wurde erst in den letzten Jahren eingeleitet. Sucht man das Heil in den Liegenschaften und wirft sie auf den Markt – das haben wir in der GPK auch diskutiert –, so darf man sich dennoch keine Wunder versprechen. Insgesamt machen die Liegenschaften nämlich nur 16 % des gesamten Vermögens aus. Die Liegenschaften haben in den letzten zwei Jahren jedenfalls keine Verluste gebracht. Mit den Wertschriften hingegen haben wir Verluste von 50 bis 60 Mio. Franken eingefahren. So ist es auch anderen Pensionskassen in schwierigen Börsenjahren ergangen.

Das Beispiel der SIG ist gut. Ich weiss, dass die SIG sowohl für die Aktiven als auch für die Pensionierten relativ grosse Leistungen erbringt. Zwei sehr gute Börsenjahre haben ihr massive Überschüsse eingetragen. Wie es jetzt aussieht, weiss ich nicht. Wenn sich die Börse nicht massiv verbessert, kann diese Aktion kaum wiederholt werden. Ich hoffe deshalb, dass der Regierungsrat diesen Auftrag ernst nimmt. Er darf sich jedoch in Bezug auf die Börse nicht zu einem Kraftakt verleiten lassen. Vielleicht sieht die Situation in den nächsten zwei bis drei Jahren wieder besser aus.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Wir werden die verblüffenden Aussagen von Arthur Müller und Gerold Meier analysieren. Ich sehe das allerdings eher als Schaffhauser Morgenstreich. Wir müssen Folgendes klarstellen: Es wird immer wieder der Eindruck erweckt, das Problem sei umfassend anzugehen und zu bearbeiten. Das nützt gar nichts. Wir kommen um das Waschen des Pelzes nicht herum. Die Preislage ist nicht günstiger, auch wenn wir das Pensionskassenproblem umfassend angehen.

Was wir bisher an Vernehmlassungen veranstaltet und an Diskussionen mit allen Betroffenen, bilateral und in allen Zusammensetzungen durchgeführt haben, ist enorm. Dies als Hinweis zum Vorwurf, wir hätten diese Teilrevision ohne Konsultation von Beteiligten und Betroffenen gemacht. Zudem hat auch die Delegiertenversammlung eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Zürich ist mehrmals erwähnt worden. Ihre Behörden haben schon vor Jahrzehnten, als die Kasse einen Deckungsgrad von rund 50 % hatte, erkannt, dass etwas unternommen werden musste. Mit einem massiven Darlehen hat die Stadt der Pensionskasse geholfen. Dieses Darlehen wurde während über fünfzig Jahren amortisiert. Und an die Adresse von Gerold Meier und Arthur Müller: Wenn Sie in dieser Art und Weise in jungen Jahren aktiv geworden wären, hätten wir viele Teile der heutigen Diskussion nicht.

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

ANNELIES KELLER: Bei den 2,5 Mio. Franken, die vor einem Jahr „eingespart“ wurden, Arthur Müller, handelt es sich um Pensionskassenbeiträge. Sie konnten nicht zur Verbesserung der Deckung herangezogen werden. Es ist mir als GPK-Mitglied ein Anliegen, dass die mit der Motion verlangte Vorlage die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzeigt. Wir wollen genau verfolgen können, wie sich das finanziell auf den Kanton auswirkt. Es wird verschiedene Opfer brauchen, um die Unterdeckung zu beheben. Auch der Kanton wird ein Opfer bringen müssen.

URS CAPAUL: Die Dekretsrevision kommt auf der einen Seite zu spät. Die Bevölkerung wird immer älter. Das wurde nicht erst in den neunziger Jahren erkannt. Dieser Umstand hätte also schon viel früher in eine Dekretsrevision Eingang finden müssen. Auf der anderen Seite kommt die Revision zu früh. Die Rentenleistungen einer Pensionskasse sind unter anderem abhängig von Faktoren, welche von übergeordneter Gesetzgebung (BVG) bestimmt werden. Wird nun dort der Nominalzinssatz reduziert, hat das eine Rentenkürzung zur Folge, desgleichen, wenn der Umwandlungssatz reduziert wird. Darüber wird zurzeit in den eidgenössischen Parlamenten diskutiert. Eine Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3 % und eine Umwandlungssatzreduktion von 7,2 % auf 6,4 % hätten eine Rentenkürzung um 22 % zur Folge. Viele Probleme wären gewissermassen durch übergeordnete Gesetzgebung schon gelöst worden.

Die Motion geht meines Erachtens zu wenig weit. Auch neue gesellschaftspolitische Anliegen sollten mit einbezogen werden. Darüber wird auf Bundesebene diskutiert. Es geht dabei unter anderem um die BVG-Pflichtunterstellung von tieferen Einkommen. Teilzeitangestellte zahlen beispielsweise heute, je nach Einkommen, keine Pensionskassenbeiträge. Wir bitten die Motionäre, das Ziel dahingehend zu erweitern, dass nicht nur eine Deckung von 100 % angestrebt wird, sondern auch neue gesellschaftspolitische Anliegen mit einbezogen werden. Es geht letztlich also in Richtung einer Totalrevision.

MARCEL WENGER: Arthur Müller hat die Beibehaltung des heute gültigen Paragraphen 43 des Dekrets beantragt. Die Formulierung von § 43 kann jedoch aufgrund der Ausführungen der Spezialisten in diesem Rat nicht aufrecht erhalten werden. Ich stelle bewusst frühzeitig eine Frage: Müssen die Voraussetzungen für einen unvollständigen Teuerungsausgleich zwischen Rentnern und Aktiven unterschiedlich definiert sein? Im heutigen Entwurf steht: „Eine reduzierte Erhöhung der Indexzulagen ist nur möglich, wenn

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

der Kanton Schaffhausen die Teuerung auf den Löhnen nicht voll ausgleicht oder der Deckungsgrad der Kasse unter 100 % liegt und rückläufig ist.“ Die Solidarität zwischen den berufstätigen Aktiven und den Rentnerinnen und Rentnern stellt ja gerade den Sinn des Pensionskassendekrets dar. Ich bitte Sie, die Sache unter diesem Gesichtspunkt noch einmal zu prüfen und gleichzeitig zu überlegen, ob das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen wäre. Damit würde diese Formulierung etwas entschärft. Angesichts des langsam steigenden Deckungsgrades unserer Pensionskasse wäre es ein Signal an die Rentnerinnen und Rentner, dass sie nicht schlechter dastehen als die Aktiven. Müssen die Aktiven einmal auf den Teuerungsausgleich verzichten, muss eben auch die Situation bei den Rentnerinnen und Rentnern überdacht werden.

MAX WIRTH: Der Teuerungsausgleich ist nicht nur in Schaffhausen, sondern gesamtschweizerisch ein Hauptproblem. Dr. Olivier Deprez hat diesen Umstand in einem Schreiben wie folgt festgehalten: „Nun definiert das Freizügigkeitsgesetz die beim Mindestbetrag erlaubten Abzüge ganz genau. Dazu gehören Risikobeiträge, Beiträge im Rahmen der BVG-Sondermassnahmen und solidarisch geleistete Beiträge an Überbrückungsrenten. Beiträge für die Indexierung der Renten sind aber nicht aufgeführt. Ich habe mich in der BVG-Kommission für die Aufnahme solcher Solidaritätsbeiträge eingesetzt. In der Botschaft zur ersten BVG-Revision heisst es ausdrücklich, dass man neu auch diese von den Versicherten erbrachten Leistungen gemäss Art. 17 in Abzug sollte bringen können. Noch ist dieser Vorschlag aber nicht Gesetz. Erst wenn das der Fall ist, ergibt sich aus einer derartigen Finanzierung der Rentenindexierung ein Sinn, weil sonst die solidarisch einbezahlten Beiträge den Austretenden mitgegeben werden müssten. Es gäbe einen gewissen Spielraum für diese Lösung, und zwar insofern, als bei älteren Versicherten, vielleicht ab dem Alter von 50 Jahren, ein solcher Zusatzbeitrag eingefordert würde, weil diese in der Regel den Arbeitsplatz und damit die Pensionskasse nicht mehr wechseln. Ich habe vorhin erwähnt, dass das BVG vor einer Revision steht. In den Vorbereitungen entpuppte sich dabei der Teuerungsausgleich auf den Altersrenten als ein ungelöstes Problem. In der bisherigen Fassung wird einfach bestimmt, dass die Kassen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verpflichtet sind, die Renten der Teuerung anzupassen.“ In Bern hat man das Problem demnach erst heute erkannt.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Dass die Verantwortlichen in Bern das Problem erkannt haben, nützt uns im Moment nichts. Zu § 43 werden wir, Marcel Wenger, eine

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

längere Diskussion führen. Das Problem mit den Wörtern „und“ / „oder“ haben wir schon längst erkannt. Es gibt aber Gründe, hier keine Änderung vorzunehmen. Die widersprüchlichen Vorwürfe, die Vorlage komme zu spät beziehungsweise sie sei ein Schnellschuss, beweist einmal mehr, dass wir richtig liegen.

Zum Finanzplan: Gewisse Mitglieder der GPK haben in Bezug auf ihr Erinnerungsvermögen offensichtlich sehr kurze Halbwertszeiten. Im Finanzplan ist alles minuziös aufgeführt: Kosten für den Arbeitgeber Kanton pro Jahr 1 Mio. Franken. Das wurde im Staatsvoranschlag 2003 ausgewiesen und in der GPK im Dezember auf Fr. 750'000.- reduziert in der Erkenntnis, dass das Dekret erst im April in Kraft gesetzt werden kann und damit $\frac{3}{4}$ der Summe zur Anwendung kommen. Ich weiss nicht, was noch unklar sein sollte.

Dafür, dass die Auswirkungen der Motion, die Sie ja noch gar nicht erheblich erklärt haben, noch nicht im letzten Finanzplan enthalten waren, bitte ich um Verständnis.

ANNELIES KELLER: Regierungsrat Hermann Keller hat sehr wohl verstanden, dass ich zur Motion gesprochen habe. Deren Auswirkungen müssen im Finanzplan ersichtlich sein. Wir reden von 100 Mio. Franken, die uns fehlen. Nähme der Kanton diese Summe als Darlehen auf, so würde uns das in einem Jahr bereits 5 Mio. Franken kosten.

Weitere Wortmeldungen zum Eintreten liegen nicht vor. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

DETAILBERATUNG

Grundlage zur Diskussion bildet die Kommissionsvorlage, Amtdruckschrift 02-01

§ 16

Abs. 1 und 4

PETER ALTENBURGER: Ich bedanke mich bei der Kommission, dass sie die Beiträge der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber im Detail aufgeführt hat. Wir ersehen daraus, dass sehr wohl Beiträge geleistet werden. Dies bestätigt uns, dass wir in unserem Kanton eine ausgezeichnete Pensionskasse haben, bei der auch die Arbeitgeber sehr hohe Beiträge leisten. Beim Alter 32 bis 34 beispielsweise sind es maximal 15 %, beim Alter von 55 bis 63 gar 23,25 %. Das sind im Vergleich zur Privatwirtschaft, vor allem zu kleineren und mittelgrossen Unternehmen, enorme Beiträge. Ich gönne den Versicherten diese sehr guten und hohen Leistungen.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

gen. Wir sollten aber, wenn wir wegen einer Realloohnerhöhung von 0,5 % laut lamentieren, auch berücksichtigen, dass eben auf dem Gebiet der Pensionskasse sehr hohe Leistungen erbracht werden.

§ 43

Abs. 1 und 6

NELLY DALPIAZ: Ich bitte die Ratsmitglieder dringend, § 43 des Pensionskassendekrets so, wie er im heute gültigen Dekret aufgeführt ist, zu belassen. Die aufgenommene Ergänzung, wonach die Arbeitgeber rechtzeitig von einer nicht vollständig erhöhten Indexzulage unterrichtet werden müssen, damit sie den fehlenden Teil der Zulagen übernehmen können, ist eine viel zu vage Formulierung. Es handelt sich um eine blosser Absichtserklärung, die von den Rentnern nicht akzeptiert werden kann.

HANS-JÜRIG FEHR: Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, in Abs. 1 den dritten Satz wie folgt zu kürzen: „Eine reduzierte Erhöhung der Indexzulagen ist nur möglich, wenn der Kanton Schaffhausen die Teuerung auf den Löhnen nicht voll ausgleicht.“ Der Rest des Satzes ist zu streichen. Wir sind der Meinung, dass das Prinzip der Kaufkraftterhaltung sowohl auf den Löhnen als auch auf den Renten gelten soll. Das heisst, dass die Teuerung ausgeglichen werden soll. Nun gibt es bei den Löhnen des Staatspersonals eine Ausnahmeregelung. Im Personalgesetz ist festgehalten, unter welchen Bedingungen wir dem aktiven Personal den Teuerungsausgleich vorenthalten dürfen. Unser zweiter Grundsatz ist derjenige der Gleichbehandlung von Löhnen und Renten. Das heisst, es soll nur dann möglich sein, den Teuerungsausgleich auf den Renten nicht oder nicht voll zu gewähren, wenn dies auch bei den Löhnen der Fall ist. Das soll die einzige Möglichkeit sein, von der Regel der Kaufkraftterhaltung abzuweichen. Es ist unserer Meinung nach aber nicht richtig, wenn das aktive Personal auf den Teuerungsausgleich verzichten muss und das nicht mehr aktive Personal ihn gleichzeitig bekommt. Es ist falsch, die Gewährung des Teuerungsausgleichs an die Rentner vom Deckungsgrad und dessen rückläufiger Entwicklung abhängig zu machen. Wir können nicht in einem Dekret etwas festschreiben, das uns der Gesetzgeber als Pflicht auferlegt. Er verpflichtet uns, den Deckungsgrad auf mindestens 100 % anzuheben. Der Deckungsgrad und dessen Entwicklung sollen keinen Zusammenhang mit dem Teuerungsausgleich haben. Das wäre sachlich nicht korrekt. Mit der Motion erteilen wir der Regierung den Auftrag, die Sache mit dem Deckungsgrad und dem Teuerungsausgleich neu zu regeln. Es ist aus diesem Grunde

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

verfrüht, bereits heute im Dekret einen Teil dieser zukünftigen möglichen Regelung zu lösen, und zwar so, dass die Pensionierten für eine allfällige Fehlentwicklung des Deckungsgrades aufkommen müssten. Das ist nicht korrekt. Der Kommissionssprecher hat heute Morgen mindestens fünf Methoden aufgezählt, die zum Ziel „Deckungsgrad 100 %“ führen würden. Beitragsleistungen der Pensionierten sind nur eine davon.

ARTHUR MÜLLER: Der Deckungsgrad hat keinen Zusammenhang mit der Indexierung. Es ist eine falsch verstandene Form von Solidarität, wenn Hans-Jürg Fehr meint, auch die Rentner sollten einen gewissen Verzicht auf sich nehmen. Realloohnerhöhungen decken viel mehr ab, als die Rentner dannzumal erhalten. Sie haben keinen Ausgleich auf der AHV, sie haben keinen Ausgleich auf der Pension. Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Hans-Jürg Fehr abzulehnen.

WERNER BOLLI: Ich wundere mich sehr über den Antrag der SP. Wir haben in der Kommission wirklich um die vorliegende Formulierung gerungen und sind einstimmig zum Schluss gekommen, dass diese zum heutigen Zeitpunkt richtig ist. Wenn Sie die Teuerung voll ausgleichen, so tangieren Sie damit auch den Deckungsgrad. Dieser wird dadurch verschlechtert. Wir können den Rentnern den Teuerungsausgleich gewiss nicht streichen, aber wir müssen ihn in Zukunft anders gestalten. Wir müssen bei den unteren beziehungsweise bei den mittleren Einkommen einen gewissen Ausgleich finden und diesen bei steigendem Einkommen auslaufen lassen. Bei der Beratung der neuen Vorlage werden wir genügend Zeit haben, nochmals darüber nachzudenken.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT RICHARD MINK: Ich bin über den Antrag von Hans-Jürg Fehr ebenfalls überrascht. Diesen Vorschlag höre ich nach fünf Kommissionssitzungen zum ersten Mal. Wir wollen die Rentner und die Aktiven bezüglich des Teuerungsausgleichs gleich stellen. Die Nichtgewährung desselben stellt in unserem Kanton „nur“ einen Aufschub dar. Beträgt die Teuerung mehr als 1 %, wird sie wieder ausgeglichen. Der Deckungsgrad spielt dabei eine Rolle. Er hat in der Kommission einen entsprechend hohen Wert bekommen. Der auswärtige Experte hat darauf hingewiesen, dass die nun vorliegende Lösung für die Erreichung des Deckungsgrades von 100 % praktikabel ist. Auch die betroffenen Verbände haben diese Lösung in der Vernehmlassung befürwortet. Die in den Petitionen formulierte Op-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

position ist erst später gekommen. Die Petitionen haben übrigens alle denselben Wortlaut und stammen vermutlich aus derselben Quelle.

JÜRIG TANNER: Es muss in einer Demokratie möglich sein, eine Kommissionsvorlage in der Fraktion zu beraten und im Plenum abzuändern. Der Antrag von Hans-Jürg Fehr ist ein Vermittlungsvorschlag. Wir wollen eben nicht kurzfristig zu Lasten der Rentner sparen, sondern eine Parität zwischen den Prämienzahlern und den Rentenempfängern schaffen. Es soll und kann nicht sein, dass nur die einen den Teuerungsausgleich nicht erhalten. Die SAS wird mit ihrem Antrag nicht durchkommen, darum bitte ich ihre Mitglieder: Nehmen Sie den Spatz in der Hand und schiessen Sie quasi nicht gleichzeitig die Taube vom Dach.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Ich beantrage Ihnen, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Ich bin ebenfalls überrascht von den Argumenten von Hans-Jürg Fehr und der Interpretation der SP-Fraktion. Ich könnte mir allenfalls vorstellen, dass der Grosse Rat über den Staatsvoranschlag - zumindest für die Rentner des Kantons - die für den Teuerungsausgleich notwendigen Mittel in die Pensionskasse einschießt. Als Vertreter der Regierung kann ich einer Beibehaltung der bisherigen Formulierung nicht zustimmen. Die für einen beschränkten Teuerungsausgleich zugunsten der Rentner formulierten Bedingungen sind sehr restriktiv.

Der Deckungsgrad liegt heute unter 100 %. Die indexierten Renten sind nicht ausreichend finanziert. Darum müssen wir eine Möglichkeit haben - wie dies im zweiten Teil von § 43 Abs. 1 beschrieben ist - vom Prinzip des vollen Teuerungsausgleichs abzuweichen. Das ist ein Gebot der Seriosität. Ich bitte Sie, den Antrag von Nelly Dalpiaz abzulehnen. Wir können in der heutigen Situation nicht so tun, als hätten wir genügend Geld. Unsere Gesellschaft neigt zwar dazu, über die Verhältnisse zu leben. Die Verantwortung gebietet uns jedoch, das bei der Pensionskasse nicht zuzulassen.

Zu Marcel Wenger: Verbinden wir die Bedingungen mit einem „und“, so kumulieren wir die genannten Voraussetzungen: „Nichtausgleich der Teuerung“, „unter 100 %“, „rückläufig“. Das entspricht in der Auswirkung etwa dem, was Hans-Jürg Fehr vorschlägt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen ist unbedeutend. Deshalb beantrage ich Ihnen, auch den Antrag von Marcel Wenger abzulehnen.

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

HANS-JÜRIG FEHR: Wir müssen kohärente Vorschriften erlassen. Wenn wir im ersten Satz des Absatzes schreiben, die Teuerung sei in der Regel auszugleichen, dürfen wir in den folgenden Sätzen nicht eine ganze Reihe von Ausnahmen anfügen, die einen Verstoß gegen diese Regel ermöglichen. Wir sind heute jedoch dabei, dies zu tun. Wir wissen, dass sich der Deckungsgrad - beispielsweise durch die Ausgliederung der EKS-Angestellten - wahrscheinlich vermindert. Wenn wir mit der Verselbstständigungs- und Privatisierungspolitik fortfahren, werden weitere Personalkategorien ausgegliedert. Damit erzeugen wir die rückläufige Entwicklung des Deckungsgrades selbst und provozieren nur noch Ausnahmen. Deshalb müssen wir dieses Loch stopfen. Es genügt, die Abweichung von der Regel an den Teuerungsausgleich beim Personal zu knüpfen. Das soll die einzige Ausnahme sein. Sonst gibt es keine Gerechtigkeit zwischen Aktiven und Rentnern mehr. Alles andere ist für mich eine Vorwegnahme von dem, was wir mit der Motion anstreben. Wir beschliessen heute lediglich eine Übergangsregelung.

ERNST SCHLÄPFER: Auch mich überrascht der Antrag von Hans-Jürg Fehr. Ich bin der Meinung, man sollte Abs. 6 ändern. Für die kantonalen Angestellten soll der Arbeitgeber die Teuerung zwangsweise ausgleichen.

EDUARD JOOS: Ich habe bis jetzt nur positive Stimmen zur Motion gehört. Wenn wir alle einen Deckungsgrad von 100 % wollen und es auch ehrlich damit meinen, brauchen wir die heute vorgeschlagenen Einschränkungen nicht. Im Grunde genommen erweisen wir der Motion den grössten Dienst, wenn wir entweder den Antrag von Hans-Jürg Fehr oder denjenigen der SAS annehmen.

CHRISTIAN HEYDECKER: Wir haben zwei Prinzipien zu beachten. Erstes Prinzip: Die Renten sind den Löhnen gleichzustellen. Bekommt das aktive Personal den Teuerungsausgleich nicht, weil die im Personalgesetz formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, so soll das auch für die Rentner gelten. Hier besteht, wie es scheint, Konsens. Zweites Prinzip: Die Pensionskasse soll nur das Geld ausgeben, das sie hat. Gewähren wir den Rentnern bei einem Deckungsgrad von weniger als 100 % einen vollen Teuerungsausgleich, geben wir Geld aus, das wir nicht haben. Wir müssen also die in Abs. 1 formulierte Einschränkung ins Dekret aufnehmen. Dies in der Hoffnung, dass sie nie zum Tragen kommt. Bleiben Sie bitte bei der Vorlage der Kommission.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

NELLY DALPIAZ: Die Rentner liegen mir besonders am Herzen. Wenn die Kaufkraft sinkt, bekommen die Rentner nicht mehr Geld. Sie haben immer die gleiche Rente. Gleichzeitig holt sich der Staat immer mehr Mittel. Wir versteuern heute die AHV zu 100 %. Bei den Steuern können wir nichts mehr abziehen. Das ist der Grund, weshalb ich § 43 so belassen möchte.

HANS-JÜRGEN FEHR: Was ich vorschlage, ist ein anderer Weg. Natürlich können wir nur über die Referenzgrösse „Entlöhnung des Staatspersonals“ beschliessen. Meine Lösung stellt einzig diesen Bezug her. Der Kanton kann den übrigen der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern nicht vorschreiben, welche Lohnpolitik sie zu verfolgen haben. Darum braucht es den Abs. 6. Darin werden die anderen Arbeitgeber, beispielsweise die Stadt Schaffhausen, aufgefordert, eine eventuelle finanzielle Lücke mit Hilfe von zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen zu stopfen. Wir entscheiden doch im Grossen Rat nicht über die Löhne der Stadt Schaffhausen und schon gar nicht über die Löhne der übrigen der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber. Im Grossen Rat werden jedoch die im Dekret formulierten Bestimmungen erlassen.

ALFRED SIEBER: Bleiben Sie bei der Kommissionsvorlage. Wenn wir dem Antrag der SAS zustimmen, verschlechtern wir die Finanzlage unserer Pensionskasse. Damit laufen wir Gefahr, zu einem späteren Zeitpunkt einschneidende Massnahmen zu treffen. Zudem könnte uns der Bund eines Tages vorschreiben, entweder einen bestimmten Betrag einzuschiessen oder die Renten zu senken. Die Möglichkeit einer Rentensenkung ist natürlich wesentlich grösser. Wir haben uns intensiv mit diesen Möglichkeiten auseinander gesetzt. Der Konsens war da. Stimmen Sie unserem Vorschlag zu. Sonst verschlechtern Sie schon heute die Ausgangslage für eine grundlegende Sanierung der Pensionskasse.

OTTO WINDLER: Es ist heute immer wieder vom Deckungsgrad die Rede. Viele Beobachter sind der Meinung, er habe sich nicht verändert oder sei rückläufig. Dem ist nicht so. 1995 betrug er 84,71 %. 1996 stieg er um 1,39 %, 1997 um 1,88 %, 1998 um 2,21 %, 1999 um 1,55 % und im Jahr 2000 um 1,68 % auf 93,42 %. Die Kasse wurde also laufend „saniert“. Wir dürfen uns darum von der Entwicklung im Jahr 2001 nicht allzu mürbe machen lassen.

ALFRED SIEBER: In einer normalen Pensionskasse wird die demografische Entwicklung laufend berücksichtigt. Das ist hier nicht getan worden. Darum kommt es bei uns angesichts

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

der höheren Lebenserwartung plötzlich zu einem Schub. Im Jahr 2000 konnten wir bestehende Reserven auflösen und damit eine Verbesserung der finanziellen Lage erzielen. Das fällt heute weg. Ich befürchte, dass der Deckungsgrad aufgrund dieser Effekte per Ende 2001 auf unter 90 % sinkt.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich erkläre Ihnen das Vorgehen: In der ersten Abstimmung bereinigen wir den Antrag von Hans-Jürg Fehr (Streichung des zweiten Satzteils auf der 6. und 7. Zeile von Abs. 1). Die zweite Abstimmung betrifft den Antrag von Marcel Wenger (Ersetzen des Wortes „oder“ durch „und“ im gleichen Satz). In der dritten Abstimmung schliesslich wird der bereinigte § 43 Abs. 1 dem Antrag von Nelly Dalpiaz (Beibehaltung des heute gültigen § 43) gegenübergestellt.

1. ABSTIMMUNG

(Antrag von Hans-Jürg Fehr)

Mit 44 : 17 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

2. ABSTIMMUNG

(Antrag von Marcel Wenger)

Mit 46 : 19 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

3. ABSTIMMUNG

(Antrag von Nelly Dalpiaz)

Mit 55 : 7 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

II.

GEROLD MEIER: Ich möchte vom Regierungsrat wissen, ob dieser Beschluss nicht bereits auf den 1. März 2002 in Kraft gesetzt werden könnte.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Es gibt noch einige Vorbereitungs- und Umstellungsarbeiten zu erledigen. Ich bitte Sie deshalb, den Termin des In-Kraft-Tretens beim 1. April 2002 zu belassen. Dies entspricht auch den Annahmen im Staatsvoranschlag.

RÜCKKOMMEN

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

§ 43

SUSI GREUTMANN: Ich hätte in § 43 Abs. 6 gern eine kleine Ergänzung eingefügt: „... informiert sie die Arbeitgeber im Oktober ...“ Damit wissen die für das Budget Verantwortlichen, was auf sie zukommt.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT RICHARD MINK: Ich wäre für die Formulierung „rechtzeitig“. „Im Oktober“ ist mir zu starr für ein Dekret.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Die Information der Arbeitgeber muss so oder so im Oktober erfolgen. Es ist nicht notwendig, dies im Dekret festzuschreiben.

SUSI GREUTMANN: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

GEROLD MEIER: In Abs. 6 steht: „Kann die Kasse die Teuerung nicht vollständig mit erhöhten Indexzulagen ausgleichen, so informiert sie die Arbeitgeber, damit diese wenn möglich den fehlenden Teil der Zulage übernehmen können.“ „Wenn möglich“ müssen wir streichen. In einem gesetzgeberischen Erlass können wir nicht einen solchen kleinen Appell formulieren. „Wenn möglich“ ist Schaumschlägerei. Ich beantrage, diese beiden Worte zu streichen.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT RICHARD MINK: Gerold Meier war Mitglied der Kommission. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese die Vorlage mit 11 : 0 Stimmen gutgeheissen hat.

ALFRED SIEBER: Bleiben Sie bei der vorliegenden Fassung. Die Formulierung von Gerold Meier vermittelt den Mitarbeitenden ein falsches Signal.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Gerade mit dem „wenn möglich“ wollen wir unterstreichen, dass die Übernahme des fehlenden Teils der Zulage nicht verbindlich gemacht werden kann. Diese ist freiwillig.

JÜRIG TANNER: Ich unterstütze Gerold Meier. Wir sollten Überflüssiges weglassen.

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Leider muss ich den beiden Juristen widersprechen. Wären wir ganz konsequent, würden wir nach „Arbeitgeber“ einen Punkt setzen. Diese sind ja ohnehin frei, das zu tun, was sie wollen. Mit dem Zusatz wird aber aufgezeigt, wober sich die Arbeitgeber Gedanken zu machen haben. Aus diesem Grund ist die von der Kommission gewählte Formulierung sinnvoll.

ABSTIMMUNG

(Antrag von Gerold Meier)

Mit 51 : 11 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Mit 60 : 3 wird der Teilrevision des Pensionskassendekrets zugestimmt. – Das Geschäft ist erledigt.

Von den Petitionen 1/2001, 2/2001, 3/2001 und 4/2001 wird ohne weitere Wortmeldungen Kenntnis genommen.

Das Wort zur Motion Nr. 1/2002 wird nicht mehr verlangt.

ABSTIMMUNG

Mit 67 : 0 wird der Motion Nr. 1/2002 der Spezialkommission 2001/8 zur Revision des Pensionskassendekrets betreffend Deckungsgrad von 100 Prozent der Kantonalen Pensionskasse zugestimmt. – Die Motion erhält die Nr. 474.

*

4. BERICHT UND ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION 2001/5 „GESAMT-REVISION DER KANTONSVERFASSUNG“ BETREFFEND TOTALREVISION DER KANTONSVERFASSUNG

(Fortsetzung der Detailberatung bei Art. 108)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 01-71

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Stellungnahme des Regierungsrates: Amtsdruckschrift 01-78
Eintretensdebatte und Detailberatung in erster Lesung bis Art. 33: Ratsprotokoll 2001, Seiten 767 bis 796
Detailberatung in erster Lesung ab Art. 33 bis und mit Art. 71: Ratsprotokoll 2002, Seiten 9 bis 42
Detailberatung in erster Lesung ab Art. 72 bis und mit Art. 107: Ratsprotokoll 2002, Seiten 60 bis 87

DETAILBERATUNG

8 Kirchen

Art. 109

GEROLD MEIER: In Konsequenz zu Art. 108 („Der Kantonsrat kann weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen“) muss hier nicht von „anerkannten Kirchen“, sondern von „anerkannten Religionsgemeinschaften“ gesprochen werden. Ich stelle entsprechend Antrag. Das Gleiche gilt für Art. 110, 111, 112 und 113. In Art. 111 Abs. 2 muss dann das Wort „Kirchgemeinden“ durch „Gemeinden“ ersetzt werden.

KOMMISSIONSSPRECHERIN URSULA HAFNER-WIPF: Gerold Meier hat Recht. Wir sollten seinem Antrag Folge leisten.

CHRISTIAN HEYDECKER: Bleiben Sie bei der Kommissionsfassung. Unser Vorschlag ist, dessen bin ich mir bewusst, nicht ganz konsequent. Aber auch der Vorschlag von Gerold Meier ist es nicht. Gerold Meier müsste nämlich auch den Titel von Punkt 8, „Kirchen“, ändern. Wir gehen ja nicht davon aus, dass wir in nächster Zeit zahlreiche weitere Religionsgemeinschaften anerkennen werden. Wir haben bei der vorliegenden Formulierung gewisse Unebenheiten. Die Formulierung entspricht jedoch eher dem heutigen Zustand.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Wir sollten bei der Fassung der Kommission bleiben. Es geht darum, dass sich die anerkannten Kirchen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen selbstständig organisieren. Das ist bei den Landeskirchen der Fall: Sie sind schon aufgrund der Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt. Bei den in Art. 112 genannten „Kirchgemeinden“ geht es um die Erhebung von Steuern. Hier sollten wir eine offenere Formulierung wählen.

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

GEROLD MEIER: Nach der Auffassung des Staatsschreibers sollen offenbar nur die Kirchen demokratisch sein. Eine jüdische oder eine muslimische Gemeinschaft, die wir aufnehmen, muss sich dagegen nicht demokratisch organisieren. Damit schaffen wir eine Rechtsgleichheit.

EDUARD JOOS: Es gibt „Kirchen“ und es gibt „Religionsgemeinschaften“. Kirchen haben einen öffentlich-rechtlichen Status. Religionsgemeinschaften sind dagegen nach den Grundsätzen eines Vereins organisiert. Die Kommission hat also nicht willkürlich etwas in die Welt gesetzt. Sie ist vielmehr nach klaren Grundsätzen vorgegangen. Bleiben Sie deshalb bei der Kommissionsfassung.

KOMMISSIONSSPRECHERIN URSULA HAFNER-WIPF: In Abs. 2 von Art. 108 steht ausdrücklich: „Der Kantonsrat kann weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen.“

EDUARD JOOS: Wenn wir dies tun, erlangen diese den Status einer Kirche.

KOMMISSIONSSPRECHERIN URSULA HAFNER-WIPF: Es ist wohl das Beste, wenn wir diesen Punkt in der Kommission noch einmal beraten.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Sie streiten um des Kaisers Bart. Die Marginalie zu Art. 108 heisst „Anerkannte Kirchen“. Anerkannte Kirchen sind diejenigen in Abs. 1 – die Landeskirchen – und diejenigen in Abs. 2 – die weiteren öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Kirchen sind Landeskirchen und öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Natürlich sind die Landeskirchen Religionsgemeinschaften. Aber wenn sie öffentlich-rechtlich anerkannt sind, dann sind sie auch Kirchen. Sie können aber „Kirchen“ oder „Religionsgemeinschaften“ schreiben, es ändert sich nichts.

GEROLD MEIER: Wir dürfen uns in unserer Verfassung nicht derart vom allgemeinen Sprachgebrauch entfernen, dass wir plötzlich jüdische, muslimische und allenfalls andere Gemeinschaften als Kirchen bezeichnen. Kirchen sind christliche Religionsgemeinschaften. Alle anderen Gemeinschaften sind keine Kirchen.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

MARIANNE HUG-NEIDHART: Es ist wahrscheinlich eine ideologische Frage, wie „Kirche“ zu definieren oder zu erklären ist. Aus Gründen der Lesbarkeit mache ich Ihnen beliebt, beim Wort „Kirche“, wie wir es in unserem Sprachgebrauch verwenden, zu bleiben.

MATTHIAS FREIVOGEL: Gerold Meier hat nicht nur aus sprachlichen, sondern auch aus inhaltlichen Gründen Recht. Heissen Sie seinen Antrag gut.

ABSTIMMUNG

Mit 31 : 23 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Da der Antrag von Gerold Meier mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigt hat, geht er zur weiteren Beratung an die Kommission zurück.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Der Antrag von Gerold Meier bezieht sich ebenfalls auf die Art. 110, 111, 112 und 113. Sind Sie bereit, Ursula-Hafner-Wipf, all diese Artikel in der Kommission noch einmal zu besprechen?

KOMMISSIONSSPRECHERIN URSULA HAFNER-WIPF: Wir werden so vorgehen.

GEROLD MEIER: Ich bin damit einverstanden.

Art. 112

GEROLD MEIER: Zu Art. 112 Abs. 3 ist festzuhalten, dass der Kanton nicht frei ist in der Festsetzung der Beiträge für die Religionsgemeinschaften. Er hat bei der Reformation die Kirchengüter verstaatlicht und an sich gezogen. Damit hat er sich gleichzeitig zu entsprechenden Leistungen an die evangelisch-reformierte Landeskirche verpflichtet. Bei der Anerkennung der römisch-katholischen Kirche hat die evangelisch-reformierte Kirche meines Wissens einen gewissen Verzicht zugunsten der römisch-katholischen Kirche erklärt. Es geht hier eindeutig um wohlerworbene Rechte der Kirche. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass die im Laufe der Zeit – bald 500 Jahre – eingetretenen Änderungen der Verhältnisse bei Änderungen des Gesetzes eine gewisse Rolle spielen dürften und auch schon gespielt haben. Ich stelle keinen Antrag, aber Sie sprechen ja gelegentlich auch zuhanden der Materialien.

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

RICHARD MINK: Ich muss Gerold Meier korrigieren: Der von ihm erwähnte Verzicht ist nicht bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche geschehen, sondern erst später, als der Grosse Rat ein Gesetz über die Beiträge an die Landeskirchen geschaffen hat. Damals wurden in einer intensiven Diskussion die Anteile der christkatholischen, der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche geregelt. Dieses Gesetz hat heute noch Gültigkeit.

Art. 119

GEROLD MEIER: In Abs. 1 ist das Wort „vorläufig“ zu streichen. Ich stelle entsprechend Antrag. Diese Bestimmungen bleiben wie alle andern in Kraft, bis sie durch neue aufgehoben werden. Mit dem Wort „vorläufig“ wollte wohl gesagt werden, die neu zuständigen Behörden möchten doch bitte gelegentlich den Erlass nach den neuen Verfahrensbestimmungen ändern. Dass solche Träume Schäume sind, darüber sind Sie sich, soweit Sie minimale Erfahrungen haben, sicher im Klaren. Sind die neu zuständigen Behörden der Auffassung, der Inhalt der Bestimmung sei nach wie vor sinnvoll und richtig, so haben sie keine Veranlassung, die gleiche Bestimmung neu zu erlassen.

KOMMISSIONSPRECHERIN URSULA HAFNER-WIPF: Auch hier gebe ich Gerold Meier Recht. Wir könnten „vorläufig“ streichen.

EDUARD JOOS: Diese Erlasse sollen nach Ansicht der Kommission so rasch wie möglich geändert werden. Ob das gewünscht wird oder nicht, ist eine andere Frage. „Vorläufig“ bedeutet, dass diese Erlasse nicht allzu lang in Kraft bleiben sollen. Streichen wir „vorläufig“, könnte die Auffassung entstehen, es brauche sich überhaupt nichts zu ändern.

ABSTIMMUNG

Mit 33 : 19 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Da der Antrag von Gerold Meier mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigt hat, geht er zur weiteren Beratung an die Kommission zurück.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Art. 120

GEROLD MEIER: Zu Abs. 2 stelle ich folgenden Ergänzungsantrag: „Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage“. Zur Begründung: Im Parlament ist der nötige Sachverstand nicht vorhanden. Es kann somit nicht erschöpfend aufgereiht werden, welche Erlasse zu ändern sind. Zum Teil handelt es sich ja wohl auch um Erlasse, die von andern Instanzen als vom Parlament zu erlassen sind. Mit dieser Bestimmung allein wüssten wir auch nicht, wie diese Aufgabe überhaupt eingeleitet werden sollte. Das Parlament ist meines Erachtens auf eine Vorlage des Regierungsrates angewiesen.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Ich bin ebenfalls der Ansicht von Gerold Meier. Der Grosse Rat hat Anspruch auf eine Vorlage des Regierungsrates. Aber die wird er bekommen, ob Sie nun dem Antrag von Gerold Meier zustimmen oder nicht. Es müsste Gerold Meier eigentlich genügen, wenn ich ihm das hier zusichere.

GEROLD MEIER: Einer solchen Zusicherung schenke ich Glauben.

RÜCKKOMMEN

Art. 32

GEROLD MEIER: Hier beantrage ich die Aufnahme folgender neuer Buchstaben: „g) die Genehmigung der vom Regierungsrat erteilten Wasserrechtskonzessionen, deren ausgenützte Wasserkräfte 50 PS übersteigen, und die Stellungnahme zu den vom Bund zu erteilenden Konzessionen an schaffhauserischen Grenzgewässern.“ – „h) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz.“ Die beiden Absätze mit den Buchstaben g und h der Vorlage würden dann zu den Buchstaben i und k. Es handelt sich hier um zwei Volksinitiativen, die vom Volk mit grossem Mehr angenommen worden sind. Es ist eine Todsünde wider die Demokratie, solche Entscheide einfach unter den Tisch wischen zu wollen.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Der nun beantragte Buchstabe g betreffend die Wasserrechtskonzessionen soll neu in Art. 32 aufgenommen werden. Damit unterstützen

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

diese der obligatorischen Volksabstimmung. Das wäre ein massiver Ausbau der Volksrechte. Bisher lagen die Wasserrechtskonzessionen meines Wissens in der Kompetenz des Grossen Rates. Für einen Ausbau der Volksrechte in diesem Punkt sehe ich keinen Anlass. Es ist auch eine Frage der Praktikabilität. Die Frage der Stellungnahme des Kantons über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen haben wir in der Zwischenzeit näher betrachtet. Diese Stellungnahmen sind bisher dem Referendum unterstellt. Wegen den zeitlichen Vorgaben des auf Bundesebene laufenden Verfahrens wäre es unter Umständen schwierig, zu einer verbindlichen Meinungsäusserung des Kantons Schaffhausen zu kommen. Vor allem bei einem negativen Volksentscheid wäre dies in vielen Fällen nicht möglich. Nach Ansicht der Spezialisten ist es zudem problematisch, in diesem sehr frühen Stadium – denken Sie an den so genannten Netzbeschluss, wo die Linienführung teilweise noch gar nicht geklärt ist – die Bevölkerung in die Meinungsbildung einzubeziehen. Das Gesetz aber fordert eine sehr frühe Meinungsäusserung des Kantons.

GEROLD MEIER: Der Grosse Rat stellte der Volksinitiative seinerzeit einen Gegenvorschlag gegenüber. Da das Volk aufgrund der damals geltenden Bestimmungen nicht zwischen dem Gegenvorschlag und der Initiative auswählen konnte, hat es den Gegenvorschlag vorsichtshalber gutgeheissen. In diesem wird ausdrücklich festgehalten, dass der Grosse Rat für die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen zuständig ist. Heute haben wir in Bezug auf die Abstimmung über Initiativen und Gegenvorschlägen eine wesentlich demokratischere Ordnung. Ich bin überzeugt, dass das Volk heute der Initiative und nicht dem Gegenvorschlag zustimmen würde.

Auch wenn bei den Nationalstrassen lediglich der grosse Rahmen festgelegt wird, weiss das Volk, wo eine neu geplante Strasse durchführen soll. Ich erinnere an die Aussage von Regierungsrat Ernst Neukomm. Er hat mir feierlich erklärt, die Nationalstrasse durch den „Schaa-ren“ werde später schon noch kommen. Er sei zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich aber nicht mehr Baudirektor.

HANS-JÜRIG FEHR: Die SP hat einmal eine Volksinitiative lanciert, welche Beschlüsse über die Spitaltaxen dem Referendum unterstellen wollte. Das Volk hat diese Initiative angenommen. Warum will Gerold Meier dieses Volksrecht nicht auch in der neuen Verfassung verankern?

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Beim Antrag von Gerold Meier geht es inhaltlich um zwei verschiedene Dinge. Wir müssen deshalb zweimal abstimmen.

GEROLD MEIER: Die Rechtslage mit Bezug auf die Beschlüsse über die Taxen des Kantonsspitals und der übrigen Krankenanstalten hat sich auch nach Meinung der Initianten derart geändert, dass die entsprechende Bestimmung nicht mehr sinnvoll ist. Wenn ich mich hier in einem Irrtum befinde und diese Bestimmung nach Meinung der Initianten in die neue Verfassung aufgenommen werden soll, stelle ich entsprechend Antrag.

ABSTIMMUNG

(Antrag von Gerold Meier – lit. g)

Mit 39 : 8 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

ABSTIMMUNG

(Antrag von Gerold Meier – lit. h)

Mit 25 : 21 wird der Antrag von Gerold Meier gutgeheissen. Die neue lit. h lautet: „die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz.“ Lit. h der Vorlage wird somit zu lit. i.

Art. 36

GEROLD MEIER: Die Bestimmung ist, wie ich das sehe, reine Salbaderei. Das Petitionsrecht (Art. 12 lit. e) schliesst selbstverständlich solche Stellungnahmen ein. Ich stelle keinen Antrag auf Streichung. Ich müsste sonst noch viele Streichungsanträge stellen, denn Vieles an der Vorlage ist überflüssig.

Art. 37

GEROLD MEIER: Hier stelle ich den Streichungsantrag. Das ist wieder so ein Satz, der sich ganz schön ausnimmt in einem staatsbürgerlichen Erbauungsbüchlein. Will mit dieser Bestimmung nur das gesagt werden, was der Text aussagt, so bestimmt er nichts und ist deshalb

Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2002

überflüssig. Ist aber beabsichtigt, mit diesem Satz die Parteienfinanzierung durch den Staat in die Verfassung zu schmuggeln, ohne dass man es dem vorliegenden Text anmerkt, dann ist dieser Text abzulehnen. Die Parteien haben ihre Berechtigung. Das Gleiche gilt für Gruppierungen, die keine Parteien sind, zum Beispiel Abstimmungs- oder Initiativkomitees. Wir müssen jedoch primär an die stimmberechtigten Bürger denken. Sie bilden die Basis des Staates, nicht die Parteien. Sie haben zwar eine Funktion, aber ihre Bedeutung und vor allem ihr Ansehen im Volk haben stark abgenommen seit dem Fall der Mauer und der weitgehenden Annäherung der Parteiprogramme. Darf diese Bestimmung zur Parteienfinanzierung herangezogen werden? Dann werden die Mitglieder des Rates nämlich wahrscheinlich anders stimmen, als wenn es sich nur um eine belang- und sinnlose Deklaration ohne rechtliche Bedeutung handelt.

KOMMISSIONSPRECHERIN URSULA HAFNER-WIPF: Wir hätten gerne eine rechtliche Grundlage zur Parteienfinanzierung in der Verfassung geschaffen. Wir haben aber gesehen, dass wir damit keine Chance haben. Wir wollten jedoch die Bedeutung der politischen Parteien ausdrücklich festhalten.

EDUARD JOOS: Ich nehme nicht an, dass Gerold Meier die Bundesverfassung als Salbaderei bezeichnen will. In jener steht in Art. 137 der genau gleiche Satz.

ABSTIMMUNG

(Streichungsantrag von Gerold Meier)

Mit 64 : 1 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt.

Art. 39

GEROLD MEIER: Hier stelle ich keinen Streichungsantrag, mache aber immerhin deutlich, dass die Aussage nicht stimmt. Der Erlass der Verfassung wird die Behörden nicht bürgerfreundlicher machen. Natürlich gibt es auch bürgerfreundliche Beamte. Ich erlebe leider oft auch das Gegenteil.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Das Geschäft geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr.